



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Auerbach - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Auerbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 345. v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 435 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v. H. |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2017 außer Kraft.

Auerbach, den 14.12.2016


Kretzschmann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach“ vom 17.12.16 erfolgt.

Anzeigevermerk:

Anzeige gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis am erfolgt.